



# AMTSBLATT

für den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

Nummer 48/49

Herausgeber: Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm · Druck: Ilmgau Druckerei Pfaffenhofen  
Erscheint wöchentlich. Bezugspreis 50,- DM jährlich

9. Dezember 1993

**INHALT:** Nachruf: Herr Willibald Vetter – Bekanntmachung: Aufstufung der Gemeindeverbindungsstraße „Jetzendorf (Kr PAF-7) – Ainhofen – Glonn (St 2054)“ zur Kreisstraße – Vollzug der Immissionsschutzgesetzes und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes; Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines zusätzlichen Tanklagers einschließlich Pumpstation und Einbindungen (MERO-Tanklager und -Pumpstation Vohburg im Betriebsteil Vohburg der Firma RVI – Wasserrecht; Wasserschutzgebietsverordnung für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgung des Herrn Albert Auweck, Hornlohe 1, 85290 Geisenfeld – Wasserrecht; Wasserschutzgebietsverordnung für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trink- und Brauchwasserversorgung der Fa. Hipp, Pfaffenhofen – Haushaltssatzung des Schulverbandes Jetzendorf für das Haushaltsjahr 1993 – Vermerk über die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung – Vereinigte Sparkassen des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm: Kraftlos-erklärung von Sparurkunden

## Landratsamt

### Nachruf

Am 26. November 1993 verstarb

### Herr Willibald Vetter

Oberamtsmeister a. D.

im Alter von 64 Jahren.

Herr Vetter war in der Zeit von 1968 bis 1989 als Hausmeister am Schyregymnasium Pfaffenhofen a. d. Ilm tätig.

Herr Vetter hat sich stets durch gewissenhafte Pflichterfüllung und Hilfsbereitschaft ausgezeichnet.

Der Landkreis dankt dem Verstorbenen für seine langjährige, verdienstvolle Arbeit und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 29. 11. 1993

Dr. Scherg, Landrat

Irlinger, Schulleiter

## Bekanntmachung

des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 2. 12. 1993 über die Aufstufung der Gemeindeverbindungsstraße „Jetzendorf (Kr PAF-7) – Ainhofen – Glonn (St. 2054)“ zur Kreisstraße PAF-3.

Die Gemeindeverbindungsstraße „Jetzendorf (Kr PAF-7) – Ainhofen – Glonn (St. 2054)“ in der Gemeinde Jetzendorf, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm, Regierungsbezirk Oberbayern, wird mit Wirkung vom 1. 1. 1994 zur Kreisstraße aufgestuft.

Die aufgestufte Strecke beginnt an der Einmündung in die Kreisstraße PAF-7 (km 11,778) und endet an der Landkreisgrenze Pfaffenhofen/Dachau (km 13,758).

Neuer Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm einzulegen.

Postfachadresse:

Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm – Postfach 1451 – 85264 Pfaffenhofen

Hausanschrift:

Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm – Hauptplatz 22 – 85276 Pfaffenhofen

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayeri-

schen Verwaltungsgericht in München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Postfachadresse:

Bayer. Verwaltungsgericht München – Postfach 20 05 43 – 80005 München

Hausanschrift:

Bayer. Verwaltungsgericht München – Bayerstraße 30 – 80335 München

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Landkreis/Gemeinde) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 2. 12. 1993

Dr. Scherg, Landrat

**Vollzug der Immissionsschutzgesetzes und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes;  
Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines zusätzlichen Tanklagers einschließlich Pumpstation und Einbindungen (MERO-Tanklager und -Pumpstation Vohburg) im Betriebsteil Vohburg der Firma RVI**

Der mit Bekanntmachung vom 22. 11. 1993 festgesetzte Erörterungstermin am 8. Februar 1994 muß verschoben werden.

Der Erörterungstermin findet nunmehr statt am Dienstag, 1. Februar 1994, 9.00 Uhr, im Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, Großer Sitzungssaal (Rentamt).

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 6. 12. 1993  
Landratsamt

2/824

Dr. Scherg, Landrat

**Wasserrecht;  
Wasserschutzgebietsverordnung für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgung des Herrn Albert Auweck, Hornlohe 1, 85290 Geisenfeld**

I.

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – i.d.F.d.Bek.v. 23. 9. 1986 (BGBl I S. 1529) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes – BayWG – i.d.F.d.Bek. v. 3. 2. 1988 (BayRS 753-1-I) folgende

### Verordnung:

#### § 1

#### Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Herrn Albert Auweck auf Fl. Nr. 947, Gem. Rotteneck, wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 – 6 erlassen.

#### § 2

#### Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsgebiet siehe Lageplan M = 1:5000
- (2) Der Fassungsgebiet umschließt das Grundstück Fl. Nr. 947, Gem. Rotteneck. Er hat ein Ausmaß von rd. 20 m bis 25 m x 20 m.

### § 3

#### Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Im Fassungsgebiet (entspricht Zone I) sind verboten:
    1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau,
      - 1.1 organische und mineralische Düngung,
      - 1.2 Gülle- oder Jaucheaufbringung mit Faß,
      - 1.3 Gülle- oder Jaucheaufbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm,
      - 1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser,
      - 1.5 offene Lagerung organischer Düngstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärstoffanteil zu betreiben,
      - 1.6 Massentierhaltung,
      - 1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln,
      - 1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern,
      - 1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern,
      - 1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland.
  - (2) Sonstige Bodennutzung  
Veränderung und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche.  
Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung.
  - (3) Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
    - 3.1 Abfall einschl. Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern,
    - 3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen.
    - 3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern,
    - 3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern,
    - 3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern,
    - 3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten,
    - 3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben,
    - 3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern,
    - 3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern.
  - (4) Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung
    - 4.1 Bergbau
    - 4.2 Durchführung von Bohrungen,
    - 4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern,
    - 4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. ä.) zu verwenden,
    - 4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel,
    - 4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen,
    - 4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern,
    - 4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen,\*
    - 4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern,
    - 4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern.
- \* auf das Rundschreiben vom 1. 8. 1984 (II R3-4532.5-C.15) „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ wird hingewiesen.
- (5) Sonstige bauliche Nutzungen
    - 5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern,
    - 5.2 sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern,
    - 5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben.
  - (6) Betreten  
außer durch Befugte
- (2) Die Verbote des Absatzes 1 und Nummer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

### § 4

#### Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm kann von den Verböten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder  
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

### § 5

#### Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

### § 6

#### Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

### § 7

#### Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Pfaffenhofen zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm zu dulden.

### § 8

#### Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

### § 9

#### Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm in Kraft.